

# Lohn- und Gehaltsabrechnung

## Mit Neuerungen ab 2005

### 1. Lohnsteuer

Bearbeitungsstand: 04.01.05

AG mit maschineller Lohnabrechnung übermitteln die **Lohnsteuerbescheinigung** zum Jahresende elektronisch (ab 2004 gesetzliche Pflicht).

Neben der Steuernummer des AG und dem Allgemeinen Gemeindeschlüssel (AGS) ist dafür auch eine electronic Taxpayer Identification Number (eTIN) erforderlich, die den AN eindeutig identifiziert. Auf der Grundlage des Namens, Vornamens und des Geburtsdatums wird dafür ein 14-stelliger Ordnungsbegriff für den AN vergeben. Der AGS ergibt sich aus der Postleitzahl und dem Ortsnamen. Er war bereits auf den Lohnsteuerkarten 2004 vermerkt. Für im Ausland wohnende AN ist der AGS = 0.

Die Zuordnung des **Konfessionsschlüssels** erfolgt getrennt nach AN und Ehegatte. Der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wird nicht mehr mit der Lohnsteuerkarte verbunden. Die Lohnsteuerkarten werden vom AG einbehalten und archiviert. Für 2004 können letztmalig in Ausnahmefällen (keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung möglich) die Lohnsteuerbescheinigungen mit der Lohnsteuerkarte an den AN zurückgegeben werden.

Ebenfalls werden die **Lohnsteueranmeldungen** maschinell übermittelt (ab 2005 gesetzliche Pflicht).

Der **Lohnsteuerjahresausgleich** im Dezember durch den AG ist nur noch zulässig, wenn dem AG die Lohndaten aller Kalendermonate des Jahres vorliegen (bei Arbeitgeberwechsel Fremddaten eingegeben) und kein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag berücksichtigt werden mußte.

**Altersvorsorgebeiträge** werden nicht mehr besteuert.

Dies betrifft auch die betrieblichen Direktversicherungen. Dafür entfällt die Pauschalbesteuerung. Altverträge, die vor dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, können ab 2005 nur noch pauschal (§ 40 b EStG) besteuert werden, wenn der AN in einer Erklärung auf die Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG) verzichtet.

### 2. Sozialversicherung

Bearbeitungsstand: 04.01.05

In der **Pflegeversicherung** zahlen ab 2005 alle kinderlosen AN (gemäß KiBG) einen Zuschlag von 0,25 % der Bemessungsgrundlage (PV-Brutto). Ausgenommen davon sind:

- ◆ AN, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- ◆ AN, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden;
- ◆ Eltern;
- ◆ Wehr- und Zivildienstleistende

AN müssen demzufolge den Nachweis über ihre Elterneigenschaft erbringen. Dies kann z.B. durch entsprechende Eintragung auf der Lohnsteuerkarte, Geburtsurkunde, Adoptivurkunde, Sterbeurkunde o.ä. erfolgen. Dieser ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Der Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose ist ausschließlich vom AN zu zahlen (kein AG-Anteil). Dies gilt auch für Auszubildende, deren Entgelt monatlich nicht mehr als 325 € beträgt und für die der AG ansonsten die SV-Beiträge trägt.

Die Beitragssätze für die Pflegeversicherung betragen damit ab 01.01.2005:

0,85 %	für vom Zuschlag befreite AN (in Sachsen = 1,35 %)
1,10 %	für kinderlose AN (in Sachsen = 1,60 %)
0,85 %	AG-Anteil (in Sachsen = 0,35 %)

Die Unterscheidung zwischen **Arbeitern** und **Angestellten** in der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt ab 01.01.2005. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), die Landesversicherungsanstalten (LVA), die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse werden zur Deutschen Rentenversicherung zusammengeschlossen. Die Trennung der Rentenversicherungsbeiträge nach Arbeitern und angestellten (Beitragsgruppen 2, 4 und 6) entfällt ab 01.01.2005. Die Umschlüsselung der Beitragsgruppen ist den Krankenkassen entsprechend zu melden.

Die **Zahnersatzversicherung** in der ursprünglich beabsichtigten Form (fester zusätzlicher monatlicher Beitrag von 7,50 €) tritt so nicht in Kraft. Statt dessen wird ab 01.07.2005 der Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung um 0,90 % erhöht. Diese Erhöhung tragen allein die Arbeitnehmer (ohne Zuschuß durch die Arbeitgeber).

Ab 2005 wird zur Überprüfung der Rentenversicherungspflicht ein **Statuskennzeichen** für die DEÜV eingeführt:

- ◆ AN ist Ehegatte oder Lebenspartner des AG
- ◆ AN ist geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH

Mit Wirkung **ab 01.07.2005** werden die **Krankenversicherungsbeitragssätze umstrukturiert**. Erstmals sind dann AN- und AG-Anteil nicht mehr gleich. Der KV-Beitragssatz, den AN und AG jeweils zur Hälfte zahlen, wird um 0,9 % gesenkt. Gleichzeitig wird ein zusätzlicher Beitragssatz nur für AN von ebenfalls 0,9 % eingeführt, den auch nur der AN zu zahlen hat (ohne AG-Anteil).

### 3. Berechnung der Überlassung eines Firmenfahrzeuges zur privaten Mitnutzung

Bearbeitungsstand: 02.02.05

Die private Nutzung eines Firmenfahrzeuges stellt einen geldwerten Vorteil für den Nutzer dar und ist demgemäß lohnsteuerlich zu veranlagern. Dafür gibt es grundsätzlich zwei unterschiedliche Möglichkeiten:

- 1 % - Regelung
- Einzelnachweis mit Fahrtenbuch

Die Wahl der Methode gilt immer für das gesamte Kalenderjahr und kann während dieser Zeit nicht gewechselt werden. Die Bewertungsmethode wird vom AG festgelegt.

#### 3.1. 1 % - Regelung

Der private Nutzungswert wird pauschal mit monatlich 1% des auf volle 100 EUR abgerundeten Bruttolistenpreises (einschl. USt.) des PKW zum Zeitpunkt der Erstzulassung angesetzt. In den Bruttolistenpreis sind auch alle Sonderausstattungen und zusätzlichen

Einbauten einzubeziehen. Der Preis für ein Autotelefon einschl. Freisprechanlage (außer bei Kombinationsgeräten) bleibt hierbei allerdings außer Ansatz, weil die private Nutzung eines Autotelefon steuerfrei ist. Weiterhin außer Ansatz bleibt ein doppelter Satz Reifen einschl. Felgen.

Nachträglich eingebaute Sonderausstattung wird ab dem Monat ihres Einsatzes berechnet. Der so ermittelte geldwerte Vorteil ist auch bei nur teilweiser Nutzung (kein voller Monat) in voller Höhe zu berechnen. Steht das Fahrzeug den vollen Monat nicht zur Verfügung, so braucht dafür auch kein geldwerter Vorteil berechnet zu werden.

Werden während eines Kalendermonats unterschiedliche Fahrzeuge genutzt, so wird der Wert des am häufigsten genutzten PKW angesetzt.

### **3.2. Einzelnachweis – Fahrtenbuchmethode**

Privat gefahrene Kilometer, die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Heimfahrten, sowie die dienstlich gefahrenen Kilometer sind in einem Fahrtenbuch fortlaufend nachzuweisen.

Für dienstliche Fahrten sind die folgenden Angaben erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende der Fahrt;
- Reiseziel und Reiseroute
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner

Bei kurzen Entfernungen zwischen den Einsatzorten können Reiseroute und Entfernung entfallen.

### **3.3. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

Wird das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt, so ist dafür zusätzlich ein geldwerter Vorteil in Höhe von 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer anzusetzen.

Der Bruttolistenpreis ist nach den gleichen Grundsätzen wie für die 1%-Regelung zu ermitteln.

Die Entfernungskilometer ergeben sich aus der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Dafür ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend.

Der AG kann auch hierbei den geldwerten Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis zur Höhe der Entfernungspauschale mit 15% pauschal besteuern. Hierfür können die Arbeitstage angesetzt werden, an den das Fahrzeug tatsächlich genutzt wurde. Als Vereinfachungsregel können 15 Arbeitstage pro Monat bzw. 180 Tage pro Jahr angesetzt werden. Macht der AG von dieser Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, so vermindert sich der dem Arbeitslohn hinzuzurechnende Nutzungswert um diesen pauschal besteuerten Betrag ggf. bis auf Null.

Der pauschalbesteuerte Teil des geldwerten Vorteils für die PKW-Nutzung ist sozialversicherungsfrei.

## **4. Kostenersatz für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

Bearbeitungsstand: 02.02.05

### **4.1. Nutzung eines privaten PKW**

Der AG kann dem AN die Kosten in Form von steuerpflichtigem Arbeitslohn erstatten.

Bis zu einer Höhe von **0,30 EUR pro Entfernungskilometer** und maximal 4.500 EUR pro Jahr können vom AG pauschal versteuert werden und sind dann auch sozialversicherungsfrei.

Die pauschale Lohnsteuer von 15 % wird in der Regel vom AG getragen, kann aber auch dem AN angelastet werden.

Die Entfernungskilometer ergeben sich aus der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Dafür ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend.

Diese Entfernungskilometerpauschale ist auch bei Nutzung anderer Fahrzeuge (Einsatzwagen, LKW, Zugmaschinen u.ä.) des AG durch den AN anzusetzen. Allerdings wird hierbei der für die Berechnung angesetzte Listenpreis des genutzten Fahrzeuges auf maximal 80.000 EUR begrenzt.

#### **4.2. Kostenerstattung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

Bis zu einer Höhe von **0,30 EUR pro Entfernungskilometer** und maximal 4.500 EUR pro Jahr können vom AG pauschal versteuert werden (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG) und sind dann auch sozialversicherungsfrei. Die pauschale Lohnsteuer von 15 % wird in der Regel vom AG getragen, kann aber auch dem AN angelastet werden.

Die Entfernungskilometer ergeben sich aus der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Dafür ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend.

Diese Entfernungspauschale kann dem AN auch erstattet werden, wenn er keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzt. Allein die Tatsache, daß der Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte absolviert wurde, ist ausreichend für die Erstattung der Entfernungspauschale.

In Verbindung mit § 9 Abs. 2 EStG können auch Beträge für Job-Tickets oder Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den o.g. pauschalen Werbungskosten des AN für die pauschale Besteuerung verantwortet werden, da die tatsächlichen Fahrtkosten auch vom AN als Werbungskosten angesetzt werden könnten. Es sollten aber generell Nachweise über die Nutzung und die Kosten des AN für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in den Lohnunterlagen aufbewahrt werden.

Bis 2003 konnten die Fahrtkosten bei entsprechendem Nachweis für diese Fahrten steuerfrei ersetzt werden.